

Stadt Brühl

Bebauungsplan Nr. 09.07 „WaldKita am Seeweg“

Begründung

Brühl, Mai 2020

Impressum

Herausgeber:

Stadt Brühl

Fachbereich Planen und Bauen

Uhlstraße 3

50321 Brühl

Bearbeitung:

Aliona Zirnova

Ansprechpartner:

Aliona Zirnova

Anke Diederich

INHALT

1	Allgemeine Planungsvoraussetzungen	5
1.1	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	5
1.2	Verfahren	5
1.3	Rechtsgrundlagen	6
2	Ausgangssituation	7
2.1	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	7
2.2	Stadträumliche Einbindung	8
2.3	Nutzung	8
2.4	Erschließung	8
2.5	Erdbebenzone / Baugrund	8
2.6	Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege	9
2.7	Eigentumsverhältnisse / Bodenordnung	9
3	Planungsvorgaben und Ausgangssituation	10
3.1	Landesentwicklungs- und Regionalplan	10
3.2	Flächennutzungsplan	10
3.3	Planungsrecht	11
3.4	Landschaftsplan	11
3.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	11
3.6	Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete	12
4	Städtebauliches Konzept	13
5	Planungsrechtliche Festsetzungen	13
5.1	Art der baulichen Nutzung	13
5.2	Maß der baulichen Nutzung	13
5.3	Einfriedungen	14
5.4	Ver- und Entsorgung	14
5.4.1	Wasser, Strom und Schmutzwasser	14
5.4.2	Abfall	14
6	Auswirkungen der Planung	15
6.1	Belange von Natur und Landschaft	15
6.1.1	Schutzgebiete	15
6.1.2	Anforderungen an die Belange von Natur und Landschaft	15
6.1.3	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	17

7	Planungsalternativen	18
8	Realisierung der Planung und Kosten	19
9	Flächenbilanz	19

1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Naturkinder Rheinland e.V. beantragte die Einleitung eines Bauleitverfahrens um die 800 m² große Fläche in der Grünanlage am Seeweg für einen Waldkindergarten nutzen zu können. Aufgrund der stetig steigenden Einwohnerzahlen in Brühl, die laut Prognosen in den nächsten Jahren weiter wachsen werden, steigt auch der Bedarf an Kindergartenplätzen. Der Waldkindergarten ist eine willkommene Ergänzung der bereits vorhandenen städtischen und privaten Kindertageseinrichtungen, zumal diese an die Grenzen ihrer Aufnahmekapazitäten stoßen.

Die Stadt Brühl muss den gesetzlich garantierten uneingeschränkten Rechtsanspruch von Eltern auf einen Platz für ihre Kinder ab 1 Jahr in der Kindertagesbetreuung erfüllen und eine entsprechende bedarfsgerechte Anzahl an Plätzen vorhalten. Aktuell rechnet die Jugendhilfeplanung mit einem Platzbedarf für 55 % (aller Voraussicht nach mit steigender Tendenz) aller unter dreijährigen Kinder und für 98% der Kinder über drei Jahren. Mit dem Kindergartenjahr 2019/2020 erreicht die Stadt Brühl nur eine Versorgungsquote von 47% im Bereich der unter Dreijährigen, sodass ein weiterer Ausbau des Platzangebotes notwendig ist. Die neue WaldKita am Seeweg ist ein wichtiger Baustein zur perspektivischen Erfüllung des Rechtsanspruches und unverzichtbar.

1.2 Verfahren

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09.07 „WaldKita am Seeweg“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dabei handelt es sich um ein Regelverfahren mit allen dazu erforderlichen Planbestandteilen (Begründung, Umweltbericht, Planzeichnung, textliche Festsetzungen) und Verfahrensschritten.

Im Zeitraum vom 04.11.2019 bis zum 04.12.2019 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Brühl erfolgt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde im selben Zeitraum durchgeführt. Sie sind mit dem Schreiben vom 31.10.2019 von der Bauleitplanung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten worden.

Mit Beginn der Erstellung der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes erfolgten die Umweltprüfung und die Bearbeitung des Umweltberichtes.

Verfahrensschritte nach Baugesetzbuch (BauGB)	Gremium	Bekanntmachung	Durchführung
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB u. § 2 Abs. 4 BauGB	PStA 12.09.2019	24.10.2019	24.10.2019

(Frühzeitige) Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB u. § 4 Abs. 1 BauGB	–	24.10.2019	04.11.2019 bis 04.12.2019
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Rat 25.05.2020	04.06.2020	04.06.2020
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB u. § 4 Abs. 2 BauGB			12.06.2020 bis 13.07.2020
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	Rat 24.08.2020	08.10.2020	

Tab. 1: Verfahrensschritte nach BauGB

1.3 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften – Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057); Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 4. August 2018 und vom 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen (Baurechtsmodernisierungsgesetz – BauModG NRW) in Kraft getreten am 10. April 2019, und Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020 – zugrunde.

2 Ausgangssituation

2.1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Um für den Waldkindergarten Planungsrecht zu schaffen, wird der Bebauungsplan 09.07 „WaldKita am Seeweg“ aufgestellt. Das Bebauungsplangebiet liegt im Südosten des Stadtteils Brühl-Heide.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Kierberg, Flur 5, Flurstück 1163 und ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Osten entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 1163 vom Grenzpunkt der Flurstücke 1161, 1163 und 1216 bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 996, 1163 und 1216.

Im Süden 75,5 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1163 bis zum Schnittpunkt mit der 77,7 m Südostparallelen der Flurstücke 1118, 1119, 1120, 1121, und 1162,

Im Westen entlang der 77,7 m Südostparallelen der Flurstücke 1118, 1119, 1120, 1121, und 1162, bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 1161, 1163 und 1216.

Das Plangebiet umfasst ca. 2.425 m².

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes können dem Übersichtsplan entnommen werden.



2.2 Stadträumliche Einbindung

Das Bebauungsplangebiet liegt etwa 2 km Luftlinie vom Brühler Innenstadtkern entfernt im Stadtteil Heide. Im Osten wird das Plangebiet durch den befestigten Fußgängerweg Seeweg begrenzt. Östlich des Fußweges sind die Sportanlage Brühl-Heide, der Schützenverein St.-Hubertus-Schützenbruderschaft Brühl-Heide e.V. und der Wassersportverein Faltbootfreunde Brühl e.V. angesiedelt. Im Süden grenzt der Heider Bergsee mit dem umrahmenden Fahrrad- und Fußgängerweg an die Abgrenzung des Plangebietes. Die nordwestliche Grenze des Plangebietes verläuft ca. 75 m entfernt parallel zur Wohnbebauung entlang der Straße Friederikenweg durch eine öffentliche Grünfläche, welche teilweise bewaldet ist.

2.3 Nutzung

Das Plangebiet stellt eine öffentliche Grünfläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes dar, welche hauptsächlich als Picknick- und Liegewiese in den Sommermonaten genutzt wird. Der Uferbereich mit seinem den Heider Bergsee umrahmenden Fußgängerweg grenzt an das Plangebiet an und erhöht somit den Erholungsnutzen der Grünfläche.

2.4 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über das vorhandene Straßennetz sichergestellt. Das Plangebiet wird künftig hauptsächlich über die Grubenstraße erschlossen. Der Hol- und Bringverkehr kann auf dem zur Sportanlage Brühl-Heide zugehörigen Parkplatz abgewickelt werden, welcher über die öffentliche Verkehrsstraße Grubenstraße angefahren werden kann. Von dort aus ist die Fläche des Waldkindergartens über den befestigten, wassergebundenen Fußweg Seeweg fußläufig erreichbar.

2.5 Erdbebenzone / Baugrund

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung stellte der Geologische Dienst NRW als Träger öffentlicher Belange fest, dass die Gemarkung Kierberg der Stadt Brühl der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen sei. In seiner Stellungnahme weist er außerdem ausdrücklich auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149: 2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte hin. (vgl. Stellungnahme Geologischer Dienst NRW).

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149: 2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149: 2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen etc.

Die Planfläche liegt im Bereich von rekultiviertem Braunkohlebergbau. Das Plangebiet grenzt im Osten an Flächen, in denen oberflächennaher Bergbau belegt ist.

2.6 Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes sind keine eingetragenen Baudenkmäler oder Bodendenkmäler vorhanden. Laut der Stellungnahme des Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist das Gelände durch den Braunkohlenabbau im 19./20. Jh. des Gruhlwerks, der Roddergrube und der Grube Friederika großflächig überprägt und grenzt im Süden an den Heider Bergsee, einen Tagebaurestsee. Bodenkartierungen zeigen, dass das betroffene Areal zu dem als Abraumhalde genutzt wurde.

In die textlichen Festsetzungen wird daher folgender Hinweis aufgenommen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Brühl als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege ist für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

2.7 Eigentumsverhältnisse / Bodenordnung

Das Grundstück im Plangebiet befindet sich im Eigentum der Stadt Brühl. Bodenordnerische Maßnahmen seitens der Stadt Brühl sind nicht notwendig.

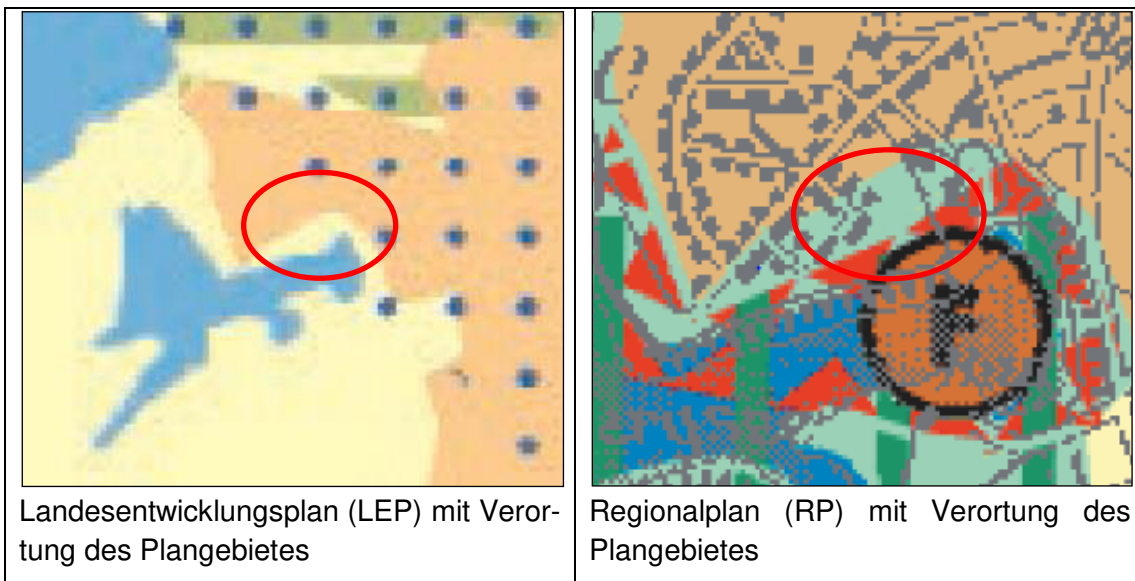
3 Planungsvorgaben und Ausgangssituation

3.1 Landesentwicklungs- und Regionalplan

Im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sind die übergeordneten Ziele der Raumordnung, d.h. der Landes- und Regionalplanung zu beachten. Demnach fließen die planerischen Vorgaben der Landesplanung (Ziele und Grundsätze) und der Regionalplanung (regionale Ziele) in die Bauleitplanung ein.

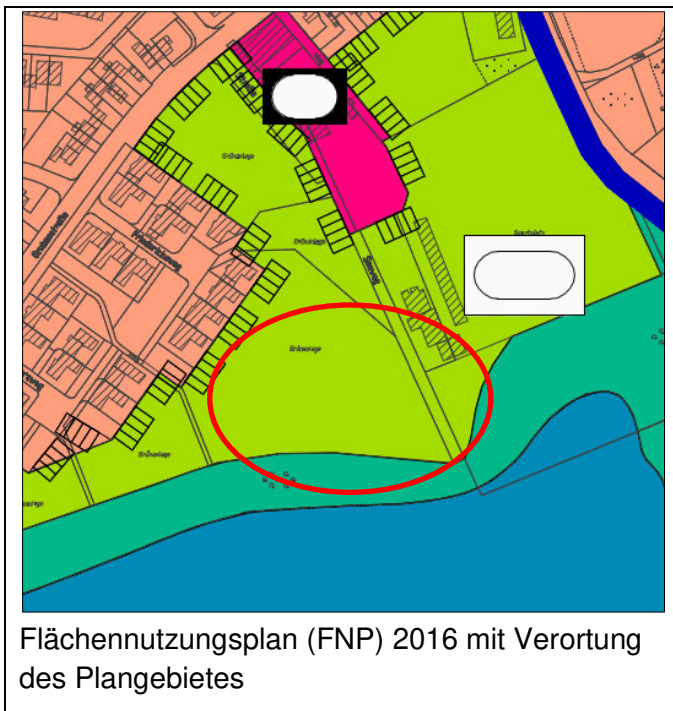
Der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) trat am 08.02.2017 in Kraft. Mit Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 17. April 2018 (MBI.NRW. Nr. 9 vom 20.04.2018) wurde das Verfahren zu seiner Änderung eingeleitet. Die Änderungen des Landesentwicklungsplanes traten am 05. August 2019 in Kraft. Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan ist das Gebiet des Bebauungsplanes als Freiraum sowie Gebiet für den Schutz des Wassers ausgewiesen.

Im aktuell gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (ehemals „Gebietsentwicklungsplan Region Köln“, in Kraft getreten am 21.05.2001, zuletzt geändert am 13.04.2018) ist das Bebauungsplangebiet als Waldbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie der Zweckbindung Freizeiteinrichtungen dar gestellt.



3.2 Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Brühl aus dem Jahr 1996 stellt das Plangebiet als öffentliche Grünfläche dar. Die planerischen Vorgaben der übergeordneten Planung werden somit berücksichtigt.



3.3 Planungsrecht

Die ausgewählte Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 I „Friederikeweg, Hennersweg, Grubenstraße“, rechtskräftig seit dem 27.12.1973, und ist als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die bestehende Art der Nutzung soll für den Waldkindergarten erweitert werden, weshalb eine Änderung des Bebauungsplanes bezüglich der Zweckbestimmung erfolgt.

3.4 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt gemäß Landschaftsplan (LP) Nr. 6 „Rekultivierte Ville“ des Rhein-Erft-Kreises im Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-9 „Waldseengebiet Ville“. Gemäß der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (14. Änderung) besteht für das Bebauungsplangebiet das Entwicklungsziel 4 „Ausbaus der Landschaft für die Erholung“.

3.5 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Rheinland. Es liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Waldseengebiet-Ville" (LSG-5106-0008), welches ca. 2.130 ha Fläche umfasst.

Weitere europäische (FFH- oder Vogelschutzgebiete) oder nationale Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz, geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 42 Landschaftsgesetz NRW sind nicht im Plangebiet vorhanden. Schutzwürdige Flächen nach der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster des LANUV) liegen ebenfalls nicht vor.

Das dem Plangebiet nächstgelegene Schutzgebiet ist das in einer Entfernung von ca. 480 m westlich vom Plangebiet liegende FFH-Schutzgebiet "Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette" (DE-5107-304).

In einer Entfernung von ca. 2,2 km südöstlich des Plangebietes befindet sich außerdem das Naturschutzgebiet „Brühler Schlosspark“ (BM-002).

Im großräumigen Umfeld des Plangebietes sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden. Aufgrund der Entfernungen der Schutzgebiete zum Plangebiet können laut der durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 durch das geplante Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

3.6 Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Für das Plangebiet existieren keine Schutzfestsetzungen oder –verordnungen

4 Städtebauliches Konzept

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in zwei Nutzungen aufgeteilt. Einerseits soll ein Teil der Fläche weiterhin als öffentliche Parkanlage bestehen bleiben. Ein anderer Teil von ca. 800 m² soll für den Waldkindergarten zur Verfügung stehen.

Auf der eingezäunten Fläche des Waldkindergartens werden vorerst zwei Bauwagen und eine Jurte als Schutz- und Schlafunterkunft aufgestellt. Die Kinder verbringen den Tag mit den Erziehenden im naheliegenden Wald auf vorher eingerichteten Waldspielplätzen. Die einzelnen Spielplätze liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Für die Einrichtung der Waldspielplätze werden keine festen baulichen Anlagen errichtet. Für die Spielplätze werden lediglich natürliche „Baumaterialien“, wie Äste, Zweige, Baumstümpfe etc. genutzt, welche die Kinder im Wald finden können. Insgesamt wird es möglich sein zwei Gruppen mit insgesamt bis zu 40 Kindern aufzunehmen.

Die verkehrliche Erschließung der Fläche erfolgt über die Grubenstraße. Der Hol- und Bringverkehr kann auf dem zur Sportanlage Brühl-Heide zugehörigen Parkplatz abgewickelt werden. Von dort aus ist die Fläche des Waldkindergartens über den befestigten Seeweg fußläufig erreichbar.

Für den Betrieb des Waldkindergartens an diesem Standort sind laut eingegangener Stellungnahmen die Versorgung mit Trinkwasser (vgl. Stellungnahme Gesundheitsamt) sowie ein Anschluss an die Kanalisation (vgl. Stellungnahme Untere Wasserbehörde) notwendig. Zusätzlich wird auch die Versorgung mit Elektrizität hergestellt. Hierfür werden über Wiesenflächen Leitungen zu Anschlussstellen im Friederikenweg verlegt.

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung bleibt entsprechend des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes und der Darstellung des Flächennutzungsplanes als öffentliche Grünfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15) bestehen. Es werden zwei Bereiche mit verschiedenen Zweckbestimmungen festgesetzt: Parkanlage und Waldkindergarten. Dementsprechend sind Anlagen mit den benötigten Nebenanlagen zulässig, die den Zweckbestimmungen entsprechen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige maximale Höhe (gem. § 9 Abs. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO) der erforderlichen und sonstigen baulichen Anlagen wird auf 102,50 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Das Plangebiet weist eine natürliche Geländehöhenentwicklung zwischen 97,14 m und 97,89 m über NHN auf. Durch die festgesetzte Höhenbeschränkung auf 102,50 m über NHN können bauliche Anlagen mit einer maximalen Höhe zwischen 4,61 m und 5,36 m errichtet werden. Mit dieser Höhenfestsetzung ist die Aufstellung von

den geplanten Bauwagen und der Jurte gewährleistet. Gleichzeitig bleibt die Höhe beschränkt, um zu große Höhenentwicklungen zu vermeiden.

Die zulässige Grundfläche (gem. § 9 Abs. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO) für die erforderlichen Anlagen mit ihren benötigten Nebenanlagen wird für die abgegrenzte Fläche mit der Zweckbestimmung Waldkindergarten auf maximal 150 m² festgesetzt. Diese Festsetzung zielt darauf ab, einerseits den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und andererseits genug Fläche für die benötigten Anlagen des Waldkindergartens zu lassen. Die maximale Grundfläche bietet auch genug Raum, für eine mögliche Weiterentwicklung des Waldkindergartens auf dieser Fläche, wenn zukünftig statt der bisher angedachten Bauwagen feste bauliche Anlagen, wie beispielsweise eine Holzhütte, gewünscht sind.

5.3 Einfriedungen

Die notwendigen Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 BauO NRW) sind auf eine maximale Höhe von 1,40m beschränkt. Mit der Festsetzung wird die Höhe der Einfriedung möglichst gering gehalten. Die 1,40 m sind zum Schutz der Kinder notwendig und somit für den Betrieb des Waldkindergartens essenziell. Gleichzeitig soll durch die Art der Einfriedung und der Vorgabe zur Gestaltung erreicht werden, dass die bauliche Anlage möglichst wenig Versiegelung mit sich bringt und sich gestalterisch in die naturnahe Umgebung einfügt.

5.4 Ver- und Entsorgung

5.4.1 Wasser, Strom und Schmutzwasser

Die Versorgung des Waldkindergartens mit Trinkwasser und Elektrizität soll außerhalb des Plangebietes über die Anschlussstelle in der Straße Friederikenweg erfolgen. Die abwassertechnische Erschließung ist ebenfalls über den vorhandenen Mischwasserkanalanschluss in der Straße Friederikenweg zu realisieren. Die benötigten Leitungen werden über Wiesenflächen verlegt. Sie sind im Rahmen der Baugenehmigung zu konkretisieren und entsprechend neu zu verlegen und herzustellen.

5.4.2 Abfall

Im Waldkindergarten anfallende Abfälle müssen gesammelt und über den Seeweg zum Parkplatz der Sportanlage Brühl-Heide gebracht werden, um für die Fahrzeuge der Müllabfuhr erreichbar zu sein.

6 Auswirkungen der Planung

6.1 Belange von Natur und Landschaft

6.1.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark Rheinland, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Waldseengebiet-Ville“ (LSG-5106-0008). In einer Entfernung von ca. 480 m westlich vom Plangebiet befindet sich das FFH-Schutzgebiet „Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette“ (DE-5107-304). Sonstige Schutzgebiete nach Abschnitt 1 des Kapitels 4 Landesnaturschutzgesetz NRW sind von der Planung nicht betroffen.

6.1.2 Anforderungen an die Belange von Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB besteht bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Pflicht, eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und in einem als Umweltbericht bezeichneten gesonderten Teil der Begründung beschrieben und bewertet werden. Dabei werden einerseits prognostizierten Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Umweltschutzgüter beschrieben. Darüber hinaus dokumentiert der Umweltbericht, inwiefern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen berücksichtigt werden und welche Kompensationsmaßnahmen für die (verbleibenden) Eingriffe getroffen wurden (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 09.07, Ginster 2020).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Konfliktanalyse aus dem Umweltbericht, d.h. der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Umweltschutzgüter in der Gesamtbewertung zusammengefasst.

Schutzgut Mensch

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind gemäß Umweltbericht durch die Umsetzung der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Plangebiet dient den Bewohnern der Stadt Brühl auch künftig als öffentliche Grünfläche zur Erholung. Lediglich ein Teilbereich von 800 m² wird für den Betrieb des Waldkindergartens eingezäunt und der öffentlichen Nutzung entzogen. Die geplante Waldkindergarteneinrichtung dient als Ort der sozialen Interaktion und wertet den Nutzen des Gebietes für das Schutzgut Mensch auf.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften führt die Planung zu einer Inanspruchnahme eines kleinflächigen Bereiches, der aufgrund seiner parkähnlichen Gestaltung und der umgebenden vegetativen Ausstattung von mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt ist. Um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen und ggf. ausschließen zu können, wurde eine eigenständige Artenschutzprüfung (ASP 1) durchgeführt.

Schutzgut Boden und Fläche

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden und Fläche führt die Planung zu einer Bodenversiegelung in geringem Ausmaß. Der Bodenhaushalt wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Von einer Verbesserung der Bodenverhältnisse durch das Planvorhaben ist nicht auszugehen.

Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind nach Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser) zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Für das Schutzgut Klima und Luft sind keine erheblichen Konflikte erkennbar. Beeinträchtigungen auf die Luft und das Stadtklima sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist keine nennenswerte Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes verbunden. Die baulichen Anlagen werden im Plangebiet von Gehölzen umrahmt und sind schwer einsehbar von jeglichen Sichtpunkten in der Nähe oder von weiter entfernten Perspektiven, etwa dem anderen Uferbereich des „Heider Bergsees“.

Da lediglich ein kleinflächiger Bereich von 800 m² für die Nutzung Waldkindergarten in Anspruch genommen wird und die umgebenden Bereiche der Grünfläche weiterhin öffentlich nutzbar bleiben, verliert das Plangebiet nur geringfügig an seiner Bedeutung für öffentlichen Erholungsnutzen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und die Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Planung werden im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes keine Baudenkmäler beansprucht oder beeinträchtigt.

Eingriffsbilanzierung

Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass durch das geplante Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft entstehe, der gemäß § 1a BauGB i. V. m. § 15 BNatSchG auszugleichen ist. Zur Errechnung des Kompensationsbedarfs werden der Zustand vor Umsetzung des Vorhabens (= Ausgangszustand des Untersuchungsgebietes) und der Zustand nach Umsetzung des Vorhabens mit den zugehörigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenübergestellt.

Die im Ausgangszustand im Untersuchungsgebiet angetroffenen Biotopstrukturen weisen einen Biotopwert von insgesamt 16.975 Wertpunkten auf. Dem steht nach Umsetzung des Vorhabens ein Gesamtflächenwert von 16.655 Punkten gegenüber. Somit verbleibt ein Eingriffsdefizit in Höhe von 320 Wertpunkten. Dieses Defizit ist auszugleichen.

Der Ausgleich soll durch die Pflanzung eines Solitärbaums (Buche, Hochstamm) auf der westlich angrenzenden Wiese (Gemarkung Kierberg, Flur 5, Flurstück 1163) erfolgen. Aufgrund des dauerhaften Wuchses mit einer zunehmenden ökologischen Qualität besteht die Möglichkeit verschiedene Entwicklungszustände zu bewerten.

Insgesamt sind gemäß Umweltbericht nach Durchführung der Planung unter Berücksichtigung entsprechender Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Umweltschutzgüter zu erwarten.

6.1.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

In einer gesonderten Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) wurde untersucht, ob durch das Planvorhaben Verstöße gegen das besondere Artenschutzrecht zu erwarten seien. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Folgenden zusammengefasst.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für die planungsrelevanten Arten können aufgrund von strukturellen und habituellen Defiziten sowie eines anthropogenen Einflusses im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das Plangebiet erfüllt allenfalls artspezifische Ansprüche an ein Nahrungshabitat. Diese werden in Folge des geplanten Eingriffes nicht an ihrer Wertigkeit verlieren.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für Allerweltsarten und ausgewählte planungsrelevante Arten können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Da der Flächenverlust durch die Planung gering ist, keine lärmbedingte Störung vorliegt, keine Rodungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, nur Baumaßnahmen in sehr geringem Ausmaß mit der Planung einhergehen sowie die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Brut- und Nahrungshabitate von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht, ist ein Verbotstatbestand gemäß §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten. (vgl. Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan 09.07, Ginster 2020)

7 Planungsalternativen

Im Vorfeld der Planung wurden stadtweit zahlreiche Alternativstandorte untersucht, die aus unterschiedlichen Gründen (Sumpfbereich, Artenschutz, Jagdbereiche, Erschließung, Parkplätze) alle verworfen wurden. Nördlich des Heider Bergsees konnten schließlich vier waldnahe Wiesenflächen identifiziert werden, von denen sich letztlich nur die hier in Planung befindliche Fläche 4, unter der Voraussetzung, dass neues Planungsrecht geschaffen wird, für das Vorhaben eignet.

Wiesenflächen werden präferiert, da dort die Bauwagen ohne großen Aufwand und ohne große Eingriffe in den Naturhaushalt aufgestellt werden können. Von den vier ausgesuchten Wiesenflächen liegt Fläche 2 zu nah an einem FFH-Gebiet. Im Vergleich zu den Flächen 1 und 3 liegt Fläche 4 etwas weiter von vorhandener Wohnbebauung entfernt und gewährleistet dadurch eine geringere Lärmbelästigung. Zudem liegt Fläche 4 am Rande der öffentlichen Grünfläche, hat eine Zuwegung über den Seeweg und den Parkplatz am Sportplatz in der Nähe, der für den Bring- und Holverkehr genutzt werden kann.



Alternative Potentialflächen am Heider Bergsee

8 Realisierung der Planung und Kosten

Der Stadt Brühl entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Kosten für die durchgeführten notwendigen Gutachten sowie die durch einen öffentlich bestellten Vermesser erstellte Plangrundlage. Diese belaufen sich auf 9.996,00 €. Die erforderlichen Änderungen an der Erschließungsmaßnahme werden durch den Antragsteller vorgenommen.

Dem Bebauungsplan Nr. 09.07 „WaldKita am Seeweg“ liegen folgende Gutachten zugrunde:

- Umweltbericht (Februar 2020), Ginster, Meckenheim
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Februar 2020), Ginster, Meckenheim

9 Flächenbilanz

Flächengröße des Geltungsbereiches gesamt:			2.425,00 m²
Davon:	Freiflächen		2.425,00 m²
	Davon:	Öffentliche Grünflächen Parkanlage	1625,00 m ²
		Öffentliche Grünfläche WaldKita	800,00 m ²

Stadt Brühl
Brühl, Mai 2020

STADT BRÜHL

Bebauungsplan Nr. 09.07

"WaldKita am Seeweg"

UMWELTBERICHT

Auftraggeber:

**Stadt Brühl
Uhlstraße 3
50319 Brühl**

Februar 2020

Bearbeitung:

Ginster	
Landschaft + Umwelt	
	Marktplatz 10a 53340 Meckenheim Tel.: 0 22 25 / 94 53 14 Fax: 0 22 25 / 94 53 15 info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung: B. Sc. BioGeoWissenschaften Verena Schüller

M. Sc. Bio-Geo-Analyse Marcus Fingerle

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in relevanten Fachgesetzen und Fachplänen.....	1
1.2	Planerische Vorgaben	2
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	4
3	Beschreibung des Bauvorhabens	4
4	Beschreibung und Bewertung der Umwelt sowie der zu erwartenden Auswirkungen.....	5
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung / Status Quo.....	5
4.2	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.....	6
4.2.1	Bestand	6
4.2.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	7
4.3	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	8
4.3.1	Bestand	8
4.3.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	8
4.4	Schutzgut Boden und Fläche	9
4.4.1	Bestand	9
4.4.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	9
4.5	Schutzgut Wasser.....	10
4.5.1	Bestand	10
4.5.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	10
4.6	Schutzgut Klima und Luft	11
4.6.1	Bestand	11
4.6.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	11
4.7	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	11
4.7.1	Bestand und Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	11

4.8	Schutzgut Mensch	12
4.8.1	Bestand	12
4.8.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	12
4.8.3	Lärm	12
4.8.4	Verkehr	12
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13
4.10	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	13
4.11	Sparsame und effiziente Nutzung von Energie	13
4.12	Wechselwirkungen.....	14
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15
5.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen	15
5.2	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	15
5.3	Eingriffsbilanzierung	15
5.3.1	Kompensationsbedarf Biotoppotenzial	15
5.3.2	Ausgleich	17
6	Zusammenfassung	18
	Quellenverzeichnis.....	21

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung – Biotoppotenzial, Ausgangszustand.....	16
Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung – Biotoppotenzial, Planungszustand.....	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: FFH-Gebiet (DE-5107-304) und Plangebiet.....	3
Abbildung 2: Lage des Bebauungsplans Nr. 09.07 im Raum (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, unmaßstäbliche Darstellung).....	4
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes.....	7
Abbildung 4: Grobe Verortung der geplanten Strom- und Wasserleitung (rot)	14

1 EINLEITUNG

Die Stadt Brühl stellt auf einem ca. 2.425 m² großen Gelände den Bebauungsplan Nr. 09.07 "WaldKita am Seeweg" mit dem Ziel, für einen Teil der Grünfläche die Nutzung von einem Waldkindergarten planungsrechtlich zu ermöglichen. Im Zuge des Vorhabens sollen für den Betrieb des Waldkindergartens zwei Bauwagen und eine Jurte auf der Fläche aufgestellt und der Bereich eingezäunt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09.07 soll für einen Teil der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 42 I als öffentliche Grünfläche festgesetzte Fläche die Zweckbestimmung zum "Waldkindergarten" geändert werden.

Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Deckung des steigenden Bedarfs an Kindergartenplätzen und ist somit eine willkommene Erweiterung der bereits bestehenden Kindertagesstätten der Stadt Brühl.

1.1 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in relevanten Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb der Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die in diesem Rahmen ermittelten Umweltauswirkungen werden in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Hierzu werden zum einen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Arten- & Lebensgemeinschaften, Landschaft, Boden & Fläche, Wasser, Klima & Luft, Menschen und Kultur & Sachgüter beschrieben. Zum anderen wird im Umweltbericht dokumentiert, wie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans berücksichtigt und welche Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe vorgenommen werden, sofern diese vorhanden sind.

Inhalte und Gliederung orientieren sich an der Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB) des Bebauungsplans.

Neben dem Umweltbericht wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) vom Büro Ginster Landschaft + Umwelt, Meckenheim erarbeitet.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die potenziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die planungsrelevanten Arten.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes werden die Inhalte der folgend aufgeführten Fachgesetze und Fachpläne in der jeweils aktuellen Fassung berücksichtigt:

Baugesetzbuch (BauGB),
 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP),
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 Landesnaturschutzgesetz – NRW (LNatSchG NRW),
 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG),
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

1.2 Planerische Vorgaben

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (Stand 2009) weist das Plangebiet als "Waldgebiet" aus, dessen südlich an das Plangebiet angrenzender Bereich mit der Zweckbestimmung "Freizeiteinrichtung" festgesetzt ist.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Brühl stellt den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 09.07 als Grünfläche dar. Die Fläche liegt in der Gemarkung Kierberg, Flur 5 und umfasst das Flurstück 1163.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Rheinland. Es liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Waldseengebiet-Ville" (LSG-5106-0008), welches ca. 2.130 ha Fläche umfasst.

Weitere europäische (FFH- oder Vogelschutzgebiete) oder nationale Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz, geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) sowie gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 42 Landschaftsgesetz NRW sind nicht im Plangebiet vorhanden. Schutzwürdige Flächen nach der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster des LANUV) liegen ebenfalls nicht vor.

Das dem Plangebiet nächstgelegene Schutzgebiet ist das in einer Entfernung von ca. 480 m westlich vom Plangebiet liegende FFH-Schutzgebiet "Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette" (DE-5107-304).

Die Bedeutung des FFH-Gebietes geht insbesondere auf die in den mittleren und tiefen Bereichen vorkommenden Characeenrasen mit Beständen der in NRW als ausgestorben geltenden

Art *Nitellopsis obtusa* zurück. Überregional hat der Heider Bergsee damit eine sehr hohe Bedeutung. Zudem stellt der See einen Lebensraum für zahlreiche durchziehende Wasservögel und andere Wassertiere dar.

Da von dem geplanten Vorhaben keine Wirkungen ausgehen, die über die aktuelle Nutzung des Gewässers hinausgehen (Strandbad am gegenüberliegenden Ufer) und da das FFH-Gebiet mit den besonders schützenswerten Bereichen in einer Entfernung von rund 480 m zu dem Vorhaben liegt, werden Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen.

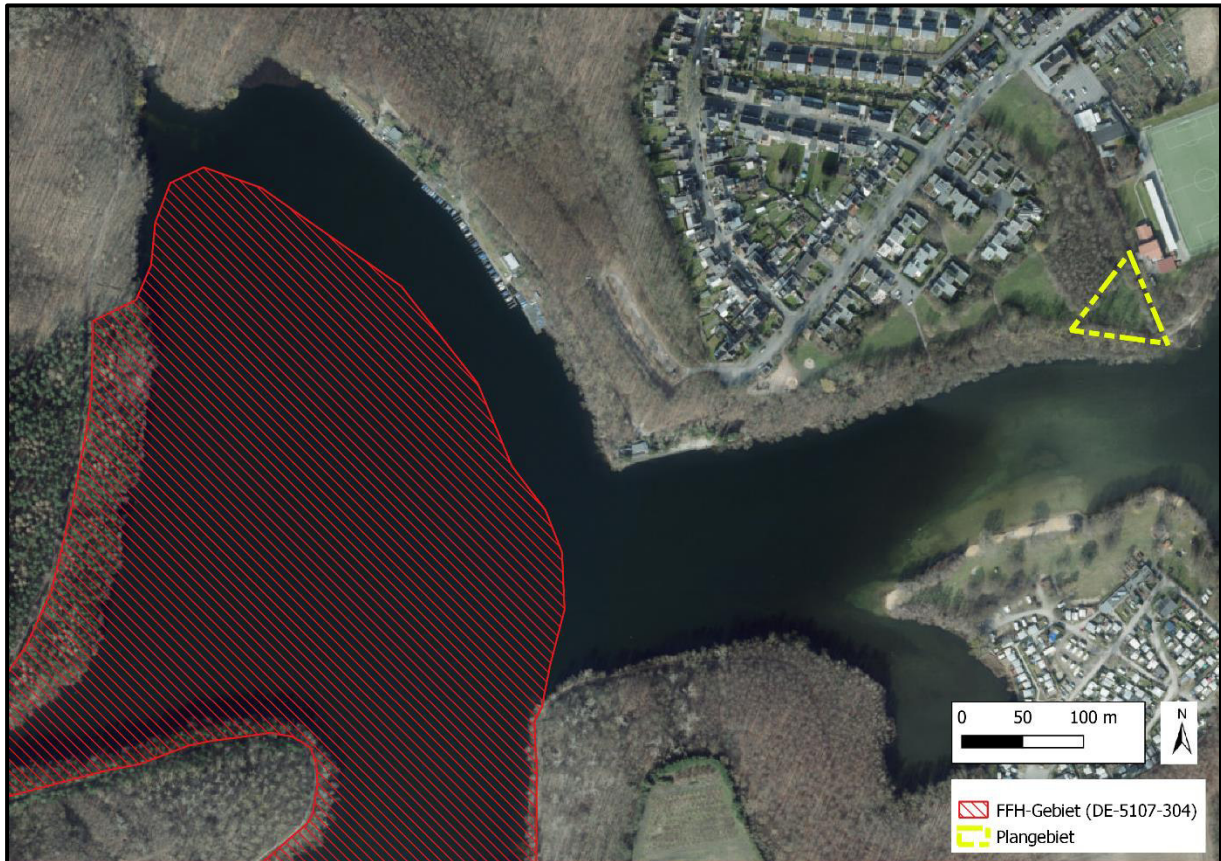


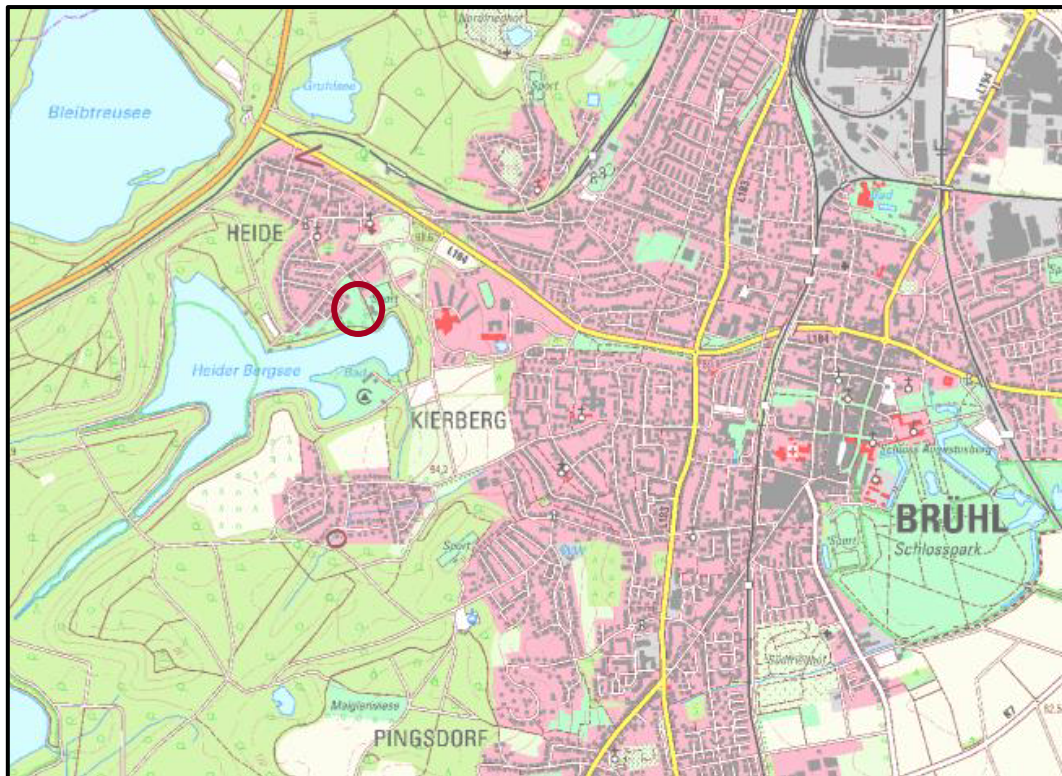
Abbildung 1: FFH-Gebiet (DE-5107-304) und Plangebiet

In einer Entfernung von ca. 2,2 km südöstlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet "Brühler Schlosspark" (BM-002).

Im großräumigen Umfeld des Plangebiets sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 09.07 liegt in der Stadt Brühl (Rhein-Erft-Kreis, Nordrhein-Westfalen) südlich angrenzend an den Stadtteil "Heide". Im Osten wird das Plangebiet durch den befestigten Fußgängerweg "Seeweg" begrenzt. Im Süden markiert der den Heider Bergsee umrahmenden Fahrrad- und Fußgängerweg die Abgrenzung des Plangebietes. Die nordwestliche Grenze des Plangebietes verläuft parallel zu den Flurstücken 1118, 1119, 1120, 1121 und 1162 durch eine öffentliche Grünfläche, welche teilweise bewaldet ist.



**Abbildung 2: Lage des Bebauungsplans Nr. 09.07 im Raum
(BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, unmaßstäbliche Darstellung)**

3 BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

Die Flächen im Plangebiet werden weiterhin als Grünfläche genutzt. Im Zuge des Vorhabens ist geplant, eine 800 m² große Fläche innerhalb des Plangebietes für einen Waldkindergarten zur Verfügung zu stellen. Eine Schutzunterkunft in Form von zwei Bauwagen der Firma Martens mit den Maßen 10 m x 2,4 m sowie eine 25 m² große Jurte als Schlafunterkunft sollen zu diesem Zweck auf der Fläche platziert und der Bereich eingezäunt werden. Für den 135 m langen und 1,20 m hohen Stabgitterzaun sollen 60 Zaunpfosten-Fundamente der Größe 40 cm tief x 30 cm x 30 cm gesetzt werden. Für die Befestigung der Bauwagen sind 4 Fundamente für den vorderen und hinteren Bereich (80 cm tief x 30 cm x 30 cm) und 2 Fundamente für den

Bereich der Räder (80 cm tief x 60 cm x 30 cm) geplant. Die Terrassenbefestigung soll durch 8 Fundamente (80 cm tief x 30 cm x 30 cm) erfolgen. Für die Aufstellung und Befestigung der Jurte soll der Boden auf dieser Fläche gegebenenfalls begradigt und mit 5 hölzernen Scheuengitterplatten ausgelegt werden.

Ein 3 m x 3 m großer Sandkasten soll den Kindern auf der umzäunten Fläche zur Verfügung gestellt werden. Fest installierte Spielgeräte oder Objekte sind nicht geplant.

Für die Frisch- und Abwasser- sowie Stromversorgung soll eine Leitung von dem im „Friederikeweg“ befindlichen Anschluss ins Plangebiet geführt werden.

Hierfür muss gemäß der öffentlichen Vorlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadt Brühl die Zweckbestimmung der besagten Grünfläche in die Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ geändert werden.

Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung des Waldkindergartens erfolgt über die „Grubenstraße“. Der Hol- und Bringverkehr kann auf dem zur Sportanlage Brühl-Heide zugehörigen Parkplatz abgewickelt werden, welcher über die öffentliche Verkehrsstraße „Grubenstraße“ angefahren werden kann. Von dort aus ist die Fläche des Waldkindergartens über den befestigten, wasser gebundenen Fußweg „Seeweg“ fußläufig erreichbar.

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT SOWIE DER ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN

Im nachfolgenden Text werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen, aufbauend auf der Darstellung der Bestandssituation, beschrieben und bewertet.

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung / Status Quo

Bauvorhaben können ohne Änderung des Planungsrechts im Plangebiet nicht zugelassen werden.

Mit der Bewilligung eines Bebauungsplans ist das Vorhaben auf den Flächen planungsrechtlich zulässig.

Bei Nicht-Durchführung des Vorhabens bleibt die Fläche als öffentliche Grünfläche bestehen. In diesem Fall muss eine alternative Fläche für den bereits in Betrieb genommenen Waldkindergarten des Naturkinder Rheinland e.V. bereitgestellt werden. Das Plangebiet wurde nach umfangreichen Recherchen als die geeignetste Fläche für das Vorhaben identifiziert.

4.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

4.2.1 Bestand

Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) zeigt auf, welche Pflanzengesellschaften sich ohne anthropogene Einflüsse auf einem bestimmten heutigen Standort einstellen würden. Sie entspricht den durch z. B. Relief, Klima, Boden- und Wasserverhältnisse geprägten örtlichen Standortbedingungen. Aus der Zusammensetzung der PNV lassen sich Rückschlüsse auf die standorttypischen und heimischen Pflanzenarten ziehen.

Die potenzielle natürliche Vegetation ist im Plangebiet den Maiglöckchen-Buchenwäldern des Villeosthanges zuzuordnen.

Die Bestände der Maiglöckchen-Buchenwälder des Villeosthanges werden von der Buche (*Fagus sylvatica*) dominiert. In den Beständen sind Traubeneichen (*Quercus petraea*), Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und Winterlinden (*Tilia cordata*) in geringen Anteilen beigemischt. Die für diese Kartierungseinheit bodenständigen Gehölze werden durch die Salweide (*Salix caprea*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Espe (*Populus tremula*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hundrose (*Rosa canina*) und Schlehe (*Prunus spinosa*), u.a. in Übergangsbereichen zum Offenland oder im Bereich von Windwurfflächen stockend, ergänzt (BVNL 1973).

Nutzungen und vegetative Ausstattung des Plangebietes

Die Begehung des Plangebietes wurde am 18.12.2019 durchgeführt. Das Plangebiet stellt eine öffentliche Grünfläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes dar, welche hauptsächlich von Bürgern/innen als Picknick- und Liegewiese in den Sommermonaten genutzt wird (s. Abb. 3). Der Uferbereich mit seinem den "Heider Bergsee" umrahmenden Fußgängerweg grenzt an das Plangebiet an und erhöht somit den Erholungsnutzen der Grünfläche.

Entlang der Grenze des Plangebietes stocken junge bis mittelalte Gehölze, Hecken und Sträucher, darunter Wilde Brombeere (*Rubus spec.*) und Gemeine Eibe (*Taxus baccata*).

Im Nordwesten des Plangebietes besteht eine kleine, forstwirtschaftlich genutzte Fläche, die von mittelalten Birken (*Betula spec.*) dominiert wird. Im Uferbereich rund um den "Heider Bergsee" stocken überwiegend standorttypische Mischgehölze wie Erlen (*Alnus spec.*), Buchen (*Fagus spec.*), Lärchen (*Larix spec.*) und Pappeln (*Populus spec.*) sowie weitere strauchartige Vegetation.



Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

4.2.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Bei der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um einen kleinflächigen Bereich, der aufgrund seiner parkähnlichen Gestaltung und der umgebenden vegetativen Ausstattung von mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt ist.

Da im Zuge des Vorhabens lediglich zwei Bauwagen und eine Jurte sowie ein den Bereich umgebender Zaun aufgebaut werden, ist baubedingt nur mit sehr geringen und kurzzeitigen Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (Lärm, Staub) und visuellen Reizen (Baufahrzeuge, Baumaterialien etc.) zu rechnen. Die an das Baufeld angrenzenden Nutzungen werden nicht beeinträchtigt.

Eine Bilanzierung des Eingriffs erfolgt unter Kapitel 5.3.

Belange des Artenschutzes

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand gemäß §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG eintritt.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate von Allerweltsarten sowie von ausgewählten planungsrelevanten Arten (Bluthänfling, Girlitz, Kormoran, Kuckuck, Pirol und Waldohreule) können aufgrund der habituellen Ausstattung im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Da aber der Flächenverlust und die lärmbedingte Störung durch das Vorhaben gering ist und die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Brut- und Nahrungshabitate von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht, ist kein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind nicht erforderlich, da keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben feststellbar sind. Ebenso sind keine vertiefenden Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das im Sommer 2019 in einem Pappelbestand entlang des Rundwegs um den Heider Bergsee und nahe der Plangebietsgrenze gefundene Hornissennest wird in Zustimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Frühjahr 2020 entfernt, da es eine Gefahr für Fußgänger des stark frequentierten Spazierweges sowie für die Kinder und Erwachsenen des geplanten Waldkindergartens birgt. Da die Hornisse (*Vespa crabro*) gemäß BArtSchV als besonders geschützte Art gilt und nicht zu den planungsrelevanten Arten zählt, wird sie gemäß § 44 (5) S. 5 BNatSchG in der Artenschutzprüfung nicht behandelt.

Aufgrund der auf eine Jahressaison beschränkte Nutzung des Hornissennestes tritt durch seine Entfernung nach dem Ausflug der Hornissen im Herbst kein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG ein.

4.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

4.3.1 Bestand

Das Vorhaben ist nahe des Stadtteils "Heide" der Stadt Brühl verortet. Aufgrund seiner Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Waldseengebiet-Ville" ist die öffentliche Grünfläche, eingebettet in waldähnliche Strukturen im Osten und Westen, von einem großen Erholungsnutzen für die Bürger/innen der Stadt Brühl. Der südlich an das Plangebiet angrenzende Uferbereich des "Heider Bergsees" bietet weiträumige Blickbeziehungen, die bis zu den den See umrahmenden Wäldern reichen. Im Norden und Westen wirken die das Plangebiet begrenzenden Gehölze als optische Einschränkung, welche die Sicht auf die Gebäude des Sportplatzes und die Wohnbebauung des Stadtteils "Heide" verdecken und sich somit positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

4.3.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist keine nennenswerte Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes verbunden. Die geplante Aufstellung der beiden Bauwagen und der Jurte für den Waldkindergarten werden im Plangebiet von Gehölzen umrahmt und sind schwer einsehbar von jeglichen Sichtpunkten in der Nähe oder von weiter entfernten Perspektiven, etwa dem anderen Uferbereich des "Heider Bergsees".

Im Vergleich zum Status Quo ergibt sich keine Qualitätsminderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Da lediglich ein kleinflächiger Bereich von 800 m² für den Waldkindergarten in Anspruch genommen wird und die umgebenden Bereiche der Grünfläche weiterhin öffentlich nutzbar bleiben, verliert das Plangebiet nur geringfügig an seiner Bedeutung für öffentlichen Erholungsnutzen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und die Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

4.4 Schutzgut Boden und Fläche

4.4.1 Bestand

Der geologische Untergrund lässt sich im Plangebiet als "gut bis mittel basenhaltige Parabraunerde, teils Gley- und Parabraunerde" beschreiben (BVNL 1973).

Seitens des Geologischen Dienstes NRW ist der Boden als "besonders schutzwürdiger fruchtbarer Boden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürlich Bodenfruchtbarkeit)" bewertet (GD o.J.).

Vorbelastung mit Kampfmitteln

Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich des Bebauungsplans vor.

Erfolgen bei dem vorhabensbezogenen Maßnahmen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. werden zusätzliche Sicherheitsdetektionen empfohlen.

Diese Überprüfungen sind im Rahmen der nachgelagerten Baumaßnahmen und vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst durchzuführen.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Altlasten

Es gibt keinen Hinweis auf vorhandene Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

4.4.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Bodenversiegelung

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans ist eine Bodenversiegelung in geringem Ausmaß vorgesehen. Für die Befestigung der Bauwagen sind 4 Fundamente für den vorderen und hinteren Bereich (80 cm tief x 30 cm x 30 cm) und 2 Fundamente für den Bereich der Räder (80

cm tief x 60 cm x 30 cm) geplant. Die Terrassenbefestigung soll durch 8 Fundamente (80 cm tief x 30 cm x 30 cm) erfolgen. Für den 135 m langen und 1,20 m hohen Stabgitterzaun sollen 60 Zaunpfosten-Fundamente der Größe 40 cm tief x 30 cm x 30 cm gesetzt werden. Für die Aufstellung und Befestigung der Jurte ist keine Bodenversiegelung nötig. Der Boden soll auf der Aufstellfläche der Jurte gegebenenfalls begradigt und mit 5 hölzernen Scherengitterplatten ausgelegt werden. Fest installierte Spielgeräte oder andere Objekte sind nicht geplant.

Der Bodenhaushalt wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Von einer Verbesserung der Bodenverhältnisse durch das Planvorhaben ist nicht auszugehen.

4.5 Schutzgut Wasser

4.5.1 Bestand

Im Plangebiet sind keine festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete vorhanden (MKULNV o.J.).

Oberflächenwasser

Still- und Fließgewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Im direkten Umfeld südlich des Geltungsbereiches befindet sich das Stillgewässer "Heider Bergsee", in einer Entfernung von ca. 10 m.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder Bereichen, die durch ein extremes Hochwasser (HQ extrem) betroffen sind (MKULNV o.J.).

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers "Hauptterrassen des Rheinlandes" (MKULNV o.J.).

Da das Plangebiet ausschließlich aus einer Grünfläche mit Vegetationsbewuchs besteht, ist die Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser sowie zur Grundwasserneubildung von Bedeutung.

4.5.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Da im Zuge des Vorhabens keine Flächenversiegelung geplant ist, wird das Niederschlagswasser weiterhin im Boden versickern. Dies gilt auch für das Niederschlagswasser der Dachflächen der zwei Bauwagen sowie der Jurte.

Nach Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** (Oberflächengewässer und Grundwasser) nicht zu erwarten.

4.6 Schutzgut Klima und Luft

4.6.1 Bestand

Das Plangebiet liegt im Bereich des überwiegend atlantisch geprägten Klimas der Niederrheinischen Bucht mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern. Aufgrund der Lage im Lee der Eifel und der Ville sind die Jahresniederschläge mit 600 bis 700 mm relativ gering. Es herrschen Winde aus westlicher Richtung vor; die mittleren Jahrestemperaturen liegen zwischen 10 und 11 °C (LANUV o.J.).

4.6.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Grundsätzlich ist mit Bebauung eine Erhöhung des Anteils wärmespeichernder und klimatisch belastender Flächen verbunden. Aufgrund der nicht vorhandenen Zunahme von versiegelten Flächen ist keine Beeinträchtigung auf die Luft und das Stadtklima infolge der Umsetzung des Vorhabens zu erwarten.

4.7 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

4.7.1 Bestand und Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Waldseengebiet-Ville" (LSG-5106-0008), welches ca. 2.130 ha Fläche umfasst. Als Schutzziel werden neben dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere wegen seiner reich gegliederten, ökologisch wertvollen Landschaftsräume auch die Bedeutung für das Landschaftsbild insbesondere wegen seiner strukturellen Vielfalt sowie die Bedeutung für die Erholung, insbesondere wegen seines Wertes für die stille Erholung in naturnaher Umgebung angegeben. Die zur Durchführung des Planvorhabens wenigen, aber nötigen Baumaßnahmen, namensgebend die Setzung der Fundamente für die Befestigung der Bauwagen, der Terrasse und für den das Gelände eingrenzenden Zaun, sowie der Betrieb des Waldkindergartens, führen zu keiner Verschlechterung der zuvor genannten Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes. Die Planfläche verbleibt auch weiterhin im Landschaftsschutzgebiet.

Das FFH-Schutzgebiet „Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette“ (DE- 5107- 04) liegt in einer Entfernung von 480 m zum Plangebiet. Der Schutzzweck des FFH-Gebietes geht insbesondere auf die im Heider Bergsee vorkommenden Characeenrasen mit Beständen der in NRW als ausgestorben geltenden Art *Nitellopsis obtusa* zurück. Überregional hat der Heider Bergsee damit eine sehr hohe Bedeutung. Zudem stellt der See einen Lebensraum für zahlreiche durchziehende Wasservögel und andere Wassertiere dar.

Da von dem geplanten Vorhaben keine Wirkungen ausgehen, die über die aktuelle Nutzung des Gewässers hinausgehen (Strandbad am gegenüberliegenden Ufer) und da das FFH-Gebiet mit den besonders schützenswerten Bereichen in einer Entfernung von rund 480 m zu dem Vorhaben liegt, werden Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen.

Es sind keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete im Zuge des Vorhabens zu erwarten.

4.8 Schutzgut Mensch

4.8.1 Bestand

Das Plangebiet liegt nahe dem Stadtteil "Heide" der Stadt Brühl. Der Status Quo besteht aus einer öffentlichen Grünfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Waldseengebiet-Ville", welche aufgrund der Nähe zu dem Stillgewässer "Heideberger See" sowie der umliegenden Waldflächen von hohem Erholungsnutzen ist.

4.8.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Das Plangebiet dient den Bewohnern der Stadt Brühl auch künftig als öffentliche Grünfläche zur Erholung. Lediglich ein Teilbereich von 800 m² wird für den Betrieb des Waldkindergartens eingezäunt und der öffentlichen Nutzung entzogen.

Die geplante Waldkindergarteneinrichtung dient als Ort der sozialen Interaktion und wertet den Nutzen des Gebietes für das Schutzgut "Mensch" auf.

4.8.3 Lärm

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 100 m zur nächsten Wohnbebauung. Auf der zwischen der Siedlung und dem Plangebiet liegenden Fläche stocken mittelalte Gehölze, die eine schalldämmende Wirkung auf Lärmimmissionen ausüben.

Da eine von Kindern ausgehende Geräuschkulisse als sozialadäquat und damit nicht als schädliche Umweltwirkung zu beurteilen ist, ist von keiner erheblichen Lärmauswirkung durch das geplante Vorhaben auszugehen. Zusätzlich wird die vom zukünftigen Waldkindergarten ausgehende Geräuschkulisse durch die das Plangebiet umrandenden Gehölze sowie die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung gedämpft.

4.8.4 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Waldkindergartens erfolgt über die „Grubenstraße“. Der Hol- und Bringverkehr kann auf dem zur Sportanlage Brühl-Heide zugehörigen Parkplatz abgewickelt werden, welcher über die öffentliche Verkehrsstraße „Grubenstraße“ angefahren werden kann. Von dort aus ist die Fläche des Waldkindergartens über den befestigten, wassergebundenen Fußweg „Seeweg“ fußläufig erreichbar.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch" aufgrund von verkehrsbedingten Lärmaufkommen sind durch die Planumsetzung nicht zu erwarten.

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hinweise auf zu berücksichtigende Kultur- und Sachgüter liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Auch das UNESCO-Weltkulturerbe Schlösser Brühl wird von dem Vorhaben nicht betroffen. Da sich das Vorhaben im geschlossenen Gehölzbestand bzw. seines Umfelds befindet sowie aufgrund der Entfernung von über 2 km und der dazwischenliegenden Wohnbebauung können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Unabhängig hiervon wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verwiesen und darum gebeten sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45 in 52385 Nideggen-Wollersheim, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Von Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ist nicht auszugehen.

4.10 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Für das Plangebiet wird eine Frisch- und Abwasserleitung verlegt werden, welche vom Plangebiet über die Wiese bis an die außerhalb des Plangebietes bereits vorhandene Anschlussstelle auf dem „Friederikeweg“ verlaufen wird (s. Abb. 4). Hier ist ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich.

Im Plangebiet anfallende Abfälle müssen über den „Seeweg“ zum Parkplatz der Sportanlage Brühl-Heide gebracht werden, um für die Fahrzeuge der Müllabfuhr erreichbar zu sein.

4.11 Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Eine Anbindung des Plangebietes an das Stromnetz ist in der zu errichtenden Leitungsstraße für Wasser und Abwasser geplant.

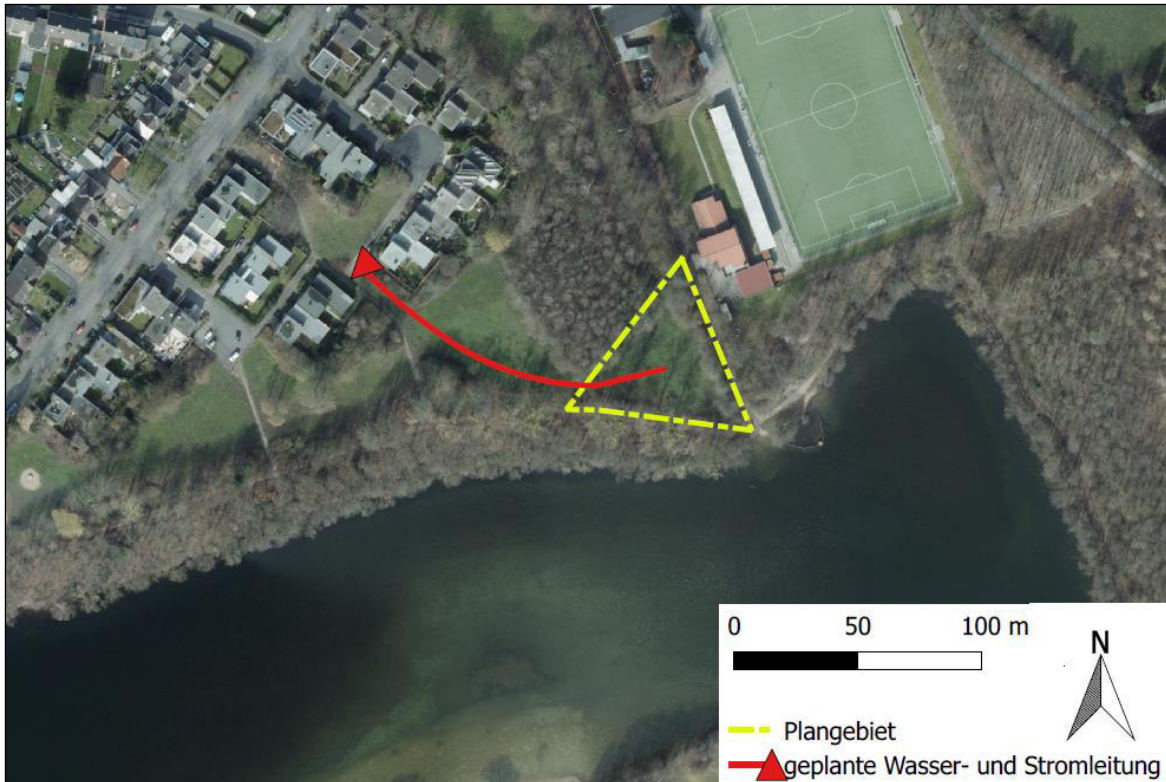


Abbildung 4: Grobe Verortung der geplanten Strom- und Wasserleitung (rot)

4.12 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen in den funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen und innerhalb den oben beschriebenen Belangen des Umweltschutzes. Beispielhaft werden hier die Funktion des Landschaftsbildes für die Erholung und damit für den Menschen, die Funktion der Vegetationsdecke für das Stadtklima/die Luft und der offene Boden als Filter für Niederschlagswasser, das dem Grundwasser zugeführt wird, genannt.

Über die oben erläuterten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hinaus können im Plangebiet keine entscheidungserheblichen Wechselwirkungen festgestellt werden.

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

5.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Mit der Umsetzung des Bauvorhabens sind keine erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Im weiteren Planverfahren kann daher auf die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans verzichtet werden. Landschaftspflegerische Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht erforderlich.

5.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der durch das Planungsbüro GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT (2020) durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung ist von keiner Verschlechterung der Lokalpopulation der zu berücksichtigenden Arten durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans ersichtlich.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind nicht erforderlich, da durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG feststellbar sind. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3 Eingriffsbilanzierung

5.3.1 Kompensationsbedarf Biotoppotenzial

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09.07 soll der im rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzte Bereich in zwei Nutzungen aufgeteilt werden. Ein Teil der Fläche soll weiterhin als öffentliche Parkanlage genutzt werden. Eine 800 m² große Fläche soll zu der Zweckbestimmung "Waldkindergarten" geändert werden. Auf dieser ist eine Flächeninanspruchnahme von 80 m² durch die Aufstellung von zwei Bauwagen (je 24 m²) sowie einer Jurte (32 m²) geplant. Die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze liegen auf der Fläche, die auch weiterhin als öffentliche Parkanlage genutzt werden soll, und werden nicht in Anspruch genommen.

Da entsprechende Biotoptypen im Bewertungsverfahren nicht angegeben werden, erfolgt die Bewertung der Bauwagen und der Jurte als "Fahrstraßen und Wege, unversiegelt oder geschottert". Eine Anwendung ist sowohl für die Bauwagen als auch die Jurte möglich, da nicht zwischen unversiegelt und geschottert differenziert wird.

Die Jurte, die fest im Boden verankert wird, entspricht in ihrer Wirkung am ehesten einer geschotterten Fläche. Die Bauwagen wirken dagegen eher wie eine unversiegelte Fläche, da aufgrund ihrer Höhe der darunter wachsenden Vegetation noch Sonnenlicht und Wasser (Niederschlagswasser von den Dächern, das im direkten Umfeld versickert) für das Wachstum zur Verfügung stehen.

Im Folgenden werden der Zustand vor Umsetzung des Vorhabens (= Ausgangszustand des Untersuchungsgebietes) und der Zustand nach Umsetzung des Vorhabens mit den zugehörigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenübergestellt. In den nachfolgenden Tabellen "Eingriffsbilanzierung – Biotoppotenzial, Ausgangszustand" und "Eingriffsbilanzierung – Biotoppotenzial, Planungszustand" sind die Ergebnisse der Gegenüberstellung aufgeschlüsselt für die einzelnen Biotoptypen dargestellt.

Die Codierung und Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der "Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen" (LUDWIG 1991).

Gemäß LUDWIG (1991) ist die Vollkommenheit "ein wichtiges Maß, um die Vorbelastungen eines gefährdeten oder naturnahen Biotoptyps anzugeben". Die Vollkommenheit dient der Bewertung des Zustands eines Biotoptyps im "[...] Vergleich zur optimal möglichen Ausprägung". Die Möglichkeit einer Entwicklung des im Ausgangszustand der Projektfläche vorhandenen Grünlands (Nutzung als Liegewiese) wird maßgeblich durch die Mahd beschränkt. Auch die zukünftige Nutzung wird sich nicht großartig in ihrer Wirkung unterscheiden. Die Bewertung der Vollkommenheit wird aufgrund einer eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeit und der regelmäßigen Mahd von einem negativen zu einem positiven Zustand des Biotoptyps mit einem Vollkommenheitswert von 1 bewertet.

In den nachfolgenden Tabellen wird der Ausgangszustand dem Planungszustand gegenübergestellt.

Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung – Biotoppotenzial, Ausgangszustand

Flächennutzung	Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Grundwert	Einzelflächenwert
Gesamtfläche 2.425 m²					
Grünland	HM1	Parks, Grünanlagen, und Friedhöfe ohne alten Baumbestand	2.425	7	16.975
Gesamtwert					16.975

Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung – Biotoppotenzial, Planungszustand

Flächen-nutzung	Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Grundwert	Einzelflächenwert
Gesamtfläche 2.425 m²					
Waldkindergarten (800 m²)					
Bauwagen	HY2	Fahrstraßen und Wege, unversiegelt oder geschottert	32	3	96
Jurte	HY2	Fahrstraßen und Wege, unversiegelt oder geschottert	48	3	144
Grünland	HM1	Parks, Grünanlagen, und Friedhöfe ohne alten Baumbestand	720	7	5.040
Öffentliche Parkanlage (1.625 m²)					
Grünland	HM1	Parks, Grünanlagen, und Friedhöfe ohne alten Baumbestand	1.625	7	11.375
Gesamtwert					16.655

Die im Ausgangszustand im Untersuchungsgebiet angetroffenen Biotopstrukturen weisen einen Biotopwert von insgesamt 16.975 Wertpunkten auf. Dem steht nach Umsetzung des Vorhabens ein Gesamtflächenwert von 16.655 Punkten gegenüber. Somit verbleibt ein Eingriffsdefizit in Höhe von **320** Wertpunkten. Dieses Defizit ist auszugleichen.

5.3.2 Ausgleich

Der Ausgleich soll durch die Pflanzung eines Solitärbaums (Buche, Hochstamm) auf der westlich angrenzenden Wiese erfolgen. Aufgrund des dauerhaften Wuchses mit einer zunehmenden ökologischen Qualität besteht die Möglichkeit verschiedene Entwicklungszustände zu bewerten. Als Vollkommenheitswert für den Baum nach 30 Jahren wird 1 Wertepunkt angesetzt.

Ausgleich	Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Grundwert	Einzelflächenwert
Solitärbaum	BF32	Einzelbaum mit mittlerem Baumholz	38*	16	608
*Solitärbaum Buche (<i>Fagus sylvatica</i>), BHD in 30 Jahren bei etwa 30 cm und Kronendurchmesser bei 7 m					
Gesamtwert					608

Die 320 Wertpunkte können somit über die Pflanzung eines Solitärbaums (Rotbuche) ausgeglichen werden.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Brühl stellt auf einem ca. 2.425 m² großen Gelände den Bebauungsplan Nr. 09.07 "WaldKita am Seeweg" mit dem Ziel, für einen Teil der Grünfläche die Nutzung von einem Waldkindergarten planungsrechtlich zu ermöglichen. Im Zuge des Vorhabens sollen für den Betrieb des Waldkindergartens zwei Bauwagen und eine Jurte auf der Fläche aufgestellt und der Bereich eingezäunt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09.07 soll für einen Teil der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 42 I als öffentliche Grünfläche festgesetzte Fläche die Zweckbestimmung zum "Waldkindergarten" geändert werden.

Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurden die Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das **Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften** sind ausgeschlossen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass von keiner Verschlechterung der Lokalpopulation der zu berücksichtigenden Arten durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans ausgegangen werden kann. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind nicht feststellbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen der **Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung** sind ausgeschlossen. Der kleinflächige Bereich von 800 m², der für den Waldkindergarten in Anspruch genommen wird, ist von Gehölzen umrahmt und wirkt sich somit nicht negativ auf das Landschaftsbild aus. Die umliegenden Flächen im Plangebiet bleiben weiterhin als öffentlich nutzbare Grünflächen für den Erholungsnutzen bestehen.

Da im Zuge des Vorhabens Bodenversiegelungen minimalen Ausmaßes im Plangebiet geplant sind (Fundamente für die Befestigung der Bauwagen und der Terrasse sowie der Zaunpfosten), das Vorhaben aber keine Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes mit sich führt, sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das **Schutzgut Boden** ausgeschlossen.

Die geplante Waldkindergarteneinrichtung dient als Ort der sozialen Interaktion und wertet den Nutzen des Gebietes für das Schutzgut "Mensch" auf. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung, der das Plangebiet umrandenden Gehölze sowie eines nur geringfügig ansteigenden Verkehrsaufkommens auf bereits genutzten Verkehrsflächen ist von keiner erheblichen Lärmauswirkung durch das geplante Vorhaben auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das **Schutzgut Mensch** sind ausgeschlossen.

Für die **Schutzgüter Wasser, Klima & Luft und Kultur- & Sachgüter** sowie für die **Wechselwirkungen** zwischen den vorangegangenen Schutzgütern sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Durchführung des geplanten Vorhabens für das Plangebiet nicht zu erwarten.

Aus der Gegenüberstellung des Ausgangs- und Planungszustands wird ersichtlich, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans bezüglich des Biotoppotenzials ein Verlust von 320 Wertepunkten entsteht. Diese sollen durch die Pflanzung eines Solitärbaums (Rotbuche) kompensiert werden.

Meckenheim, im Februar 2020

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de



(B. Sc. Verena Schüller)

QUELLENVERZEICHNIS

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN o.J. a: DTK 25 (WMS-Dienst). https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25, abgerufen am 18.12.2019
- BVNL - BUNDESANSTALT FÜR VEGETATIONSKUNDE, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (HRSG.), (1973): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000, Potentielle natürliche Vegetation-, Blatt CC 5502 Köln. Meckenheim.
- GD NRW – GEOLOGISCHER DIENST NRW 2016: Auskunftssystem BK50 (WMS Dienst)< https://www.gd.nrw.de/pr_od_ibk50.htm>, abgerufen am 18.12.2019
- GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2020: Stadt Brühl, Bebauungsplan Nr. 09.07 in Brühl, Artenschutzrechtliche Prüfung. Meckenheim.
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ o.J.: Klimaatlas NRW. www.klimaatlas.nrw.de. Abgerufen am 19.12.2019
- NATURKINDER RHEINLAND E.V. 2019: Antrag auf Beginn eines Bauplanungsverfahrens. Brühl
- STADT BRÜHL 2018: Stadt Brühl, öffentliche Vorlage des Aufstellungsbeschlusses – Bebauungsplan Nr. 09.07 "WaldKita am Seeweg". Brühl
- STADT BRÜHL 2019: Stadt Brühl, Bebauungsplan Nr. 09.07 "WaldKita am Seeweg". Begründung zur frühzeitlichen Beteiligung. Brühl